

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
21 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Compact-Magazin darf vorerst weiter erscheinen

Der Sofortvollzug des von Bundesinnenministerin **Nancy Faeser** am 16. Juli 2024 ausgesprochenen Verbots der **Compact-Magazin GmbH** und der **Conspect Film GmbH** ist vom **Bundesverwaltungsgericht** in Leipzig teilweise ausgesetzt worden. Im Eilverfahren hat der 6. Senat des Bundesverwaltungsgerichts dem Antrag der Compact Magazin GmbH, die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen die Verbotsverfügung des **Bundesministeriums des Innern und für Heimat** (BMI) wiederherzustellen, mit bestimmten Maßgaben stattgegeben (Beschluss vom 1. August 2024 – Az.: BVerwG 6 VR 1.24). Die Anträge weiterer Antragsteller sind abgelehnt worden.



Bundesinnenministerin Nancy Faeser muss beim Compact-Verbot nachbessern und andere Mittel nutzen.

Foto: Peter Jillich

Die juristische Sachlage

Mit Verbotsverfügung vom 5. Juni 2024 - vollzogen am 16. Juli 2024 - stellte das BMI unter Berufung auf § 3 Abs. 1 Satz 1 Var. 2, § 17 Nr. 1 Var. 1 VereinsG i. V. m. Art. 9 Abs. 2 Var. 2 GG fest, dass die COMPACT-Magazin GmbH und ihre Teilorganisation (Mitglieder) sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richteten, deshalb verboten würden und aufgelöst seien.

Zur Begründung führte das BMI an, die Vereinigung lehne die verfassungsmäßige Ordnung nach ihren Zwecken und ihrer Tätigkeit ab und weise eine verfassungsfeindliche Grundhaltung auf. Dies komme u. a. in zahlreichen Beiträgen des monatlich erscheinenden **COMPACT-Magazin für Souveränität** zum Ausdruck. Hiergegen haben die Antragsteller zu 1 bis 10 am 24. Juli 2024 Klage erhoben, über die der Senat noch nicht entschieden hat. Zugleich haben sie jeweils Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt, die vor allem darauf abzielen, den Betrieb als Presse- und Medien-Unternehmen während der Dauer des anhängigen Klageverfahrens fortführen zu können.

Vereinsgesetz ist anwendbar

Aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts bestehen keine Bedenken gegen die Anwendbarkeit des Vereinsgesetzes auf das in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisierte Presse- und Medienunternehmen. Es gibt auch keine Zweifel daran, dass sich das Medien-Unternehmen die Aktivitäten der „Vereins-Mitglieder“ zurechnen lassen muss.

Presse-Freiheit wiegt schwerer

In den online und gedruckt verbreiteten COMPACT-Beiträgen lassen sich Anhaltspunkte für eine Verletzung der Menschenwürde erkennen. Auch die kämpferisch-aggressive Haltung gegenüber elementaren Verfassungsgrundsätzen sieht der 6. Senat des Bundesverwaltungsgerichts. Gleichwohl bestehen jedoch Zweifel daran, ob angesichts der mit Blick auf die Meinungs- und Pressefreiheit in weiten Teilen nicht zu beanstandenden Beiträge in den Ausgaben des **COMPACT-Magazin für Souveränität** die Art. 1 Abs. 1 GG verletzenden Passagen für die Ausrichtung der Vereinigung insgesamt derart prägend sind, dass das Verbot unter Verhältnismäßigkeitspunkten gerechtfertigt ist. In dem Zusammenhang weist der 6. Senat auf mögliche mildere Mittel wie presse- und medienrechtliche Maßnahmen, Veranstaltungsverbote, orts- und veranstaltungsbezogene Äußerungsverbote sowie Einschränkungen und Verbote von Versammlungen hin.

Bei der dem Bundesverwaltungsgericht im Eilverfahren obliegenden Abwägung überwiegt das Aussetzungsinteresse das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung. Da die Vollziehung des Vereinsverbots zu der sofortigen Einstellung des gesamten Print- und Online-Angebots führt, das den Schwerpunkt der Tätigkeit der Compact-Magazin GmbH ausmacht, kommt ihrem Interesse an der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage im Hinblick auf die Grundrechte der Meinungs- und Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG ein besonderes Gewicht zu.

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

Das Bundesverwaltungsgericht hält fest, dass dem Anliegen des BMI, die Fortsetzung der Tätigkeiten der Vereinigung auf Dauer zu unterbinden, in ausreichendem Maße durch die in dem Beschluss näher bezeichneten Maßga-

ben Rechnung getragen werden kann. Diese dienen vor allem der weiteren Auswertung der beschlagnahmten Beweismittel für das anhängige Hauptsacheverfahren.

Der Ball liegt also wieder bei Nancy Faeser und dem BMI – wenn es ge-

lingt ausreichend Beweise vorzulegen, dann greift das Verbot des Vereins. Allerdings kann ein solches Verfahren nicht nur Monate, sondern auch Jahre dauern. Bis dahin kann Compact weiter erscheinen, es sei denn, dass andere Mittel greifen. (ps)

Die 21 neuen Titel

F

Frieda – Mit Feuer und Flamme

I

I am a STA

I'm a STA

L

LEVI STRAUSS UND DER STOFF DER TRÄUME

Ludwigs Leben in Tattoos

M

MESSIAH

Mobbing kommt von Mob

N

Never excuse, never explain

Never explain, never excuse

P

Pärchenurlaub

Public Marketing Award

Public Marketing Awards

Public Marketing Champions

Public Marketing Events

Public Marketing Festival

Public Marketing Heroes

Public Marketing Preis

Public Marketing Show

Public Marketing Stars

Z

Zwei Frauen für alle Felle - Neuanfang

Zwei Frauen für alle Felle - Väter und Töchter

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

I'm a STA

I am a STA

Never excuse, never explain

Never explain, never excuse

Mobbing kommt von Mob

Ludwigs Leben in Tattoos

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Dr. Patricia Lawrence,
Wittelsbacherstraße 6B, 82319 Starnberg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

LEVI STRAUSS UND DER STOFF DER TRÄUME

in allen Schreibweisen, insb. Groß- und Kleinschreibung, Schriftarten, Darstellungsformen und Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen, für alle Werkarten und Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film und Fernsehen, Online- und Offline-Dienste in allen technischen Verfahren und sonstigen elektronischen, digitalen, audiovisuelle Medien und Netzwerken, z.B. Internet, Intranet, Bild-/Ton- und Datenträger aller Art in jeder Nutzungsart sowie Veranstaltungen, Bühnenwerke und Merchandising.

Lieblingsfilm GmbH,
Damenstiftstraße 7, 80331 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Frieda – Mit Feuer und Flamme

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste)

Seven.One Entertainment Group GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Zwei Frauen für alle Felle - Neuanfang Zwei Frauen für alle Felle - Väter und Töchter

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

307 production GmbH,
Gereonshof 17, 50670 Köln

DER
TITELSCHUTZ
ANZEIGER

Über **74.000** archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

www.markenartikel-magazin.de



Täglich neue Meldungen rund um die Marke
sowie Personalien und Veranstaltungen
aus der Markenwelt.

Der markenartikel-Newsletter erscheint 2x wöchentlich
mit frischen Marken-News.

Vernetzen Sie sich mit uns via unserer LinkedIn-Präsenz



Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

MESSIAH

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**RA Dr. Robert Straßer,
Straßer Ventroni Freytag Rechtsanwälte,
Oberanger 30, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Pärchenurlaub

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und grafischen Darstellungen zur Verwendung in allen Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien.

**W&B Television GmbH,
Taunusstraße 21, 80807 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Public Marketing Award
Public Marketing Awards
Public Marketing Preis
Public Marketing Festival
Public Marketing Show
Public Marketing Events
Public Marketing Stars
Public Marketing Heroes
Public Marketing Champions**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**New Business Verlag GmbH & Co. KG,
Nebendahlstraße 16, 22041 Hamburg**

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-54)

Redaktion: Silke Reyher-Timmann (-54)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2024 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de